

Informationsveranstaltung zum Antragsverfahren 2023

Wichtige Termine zur Antragstellung 2023

15. Mai 2023

letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrags
Entscheidend ist der Posteingang des Datenbegleitscheins

31. Mai 2023

letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrags
Anträge die nach dem 31. Mai 2023 eingehen werden abgelehnt

30. Sept. 2023

letzter Tag für die Änderung des Agrarförderantrags

Konditionalität (GLÖZ-Standards)

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Definition

Dauergrünland sind Flächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren, noch gepflügt worden sind.

Differenzierung von Dauergrünland

Normales Dauergrünland

Flächen, die weder als umweltsensibel eingestuft sind, noch in der Kulisse für Feuchtgebiete und Moore liegen.

Umweltsensibles Dauergrünland

Flächen, die zum 1. Januar 2015 bereits Dauergrünland waren und in einem Natura-2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen.

Dauergrünland auf Moorböden

Dauergrünlandflächen, die innerhalb der Kulisse für Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2-Kulisse) liegen.

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde



Die Beantragung einer Fläche als GLÖZ 8- oder ÖR1a-Brache setzt die Dauergrünland-Entstehung aus.



Das Pflügen einer mit Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzten Fläche unterbricht die Dauergrünland-Entstehung.



Wird eine Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, gepflügt und soll diese Fläche anschließend wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, sollte das Pflügen binnen eines Monats angezeigt werden.

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde

Beispiel 1

Jahr	Beantragte Nutzung	Zähljahr	Hauptboden-nutzung
2019	121 Winterroggen	-	AL
2020	424 Ackergras	1	AL
2021	424 Ackergras	2	AL
2022	424 Ackergras	3	AL
2023	424 Ackergras	4	AL
2024	424 Ackergras	5	AL
2025	424 Ackergras → 459 Grünland	6	AL → GL

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde

Beispiel 2

Jahr	Beantragte Nutzung	Zähljahr	Hauptboden-nutzung
2019	121 Winterroggen	-	AL
2020	424 Ackergras	1	AL
2021	424 Ackergras	2	AL
2022	424 Ackergras	3	AL
2023	424 Ackergras	4	AL
2024	591 Ackerland aus der Erzeugung genommen	5	AL
2025	591 Ackerland aus der Erzeugung genommen → 459 Grünland	6	AL → GL

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde

Beispiel 3

Jahr	Beantragte Nutzung	Zähljahr	Hauptboden-nutzung
2019	121 Winterroggen	-	AL
2020	424 Ackergras	1	AL
2021	424 Ackergras	2	AL
2022	424 Ackergras	3	AL
2023	591 Ackerland aus der Erzeugung genommen + 62 GLÖZ 8-Brache	3	AL
2024	591 Ackerland aus der Erzeugung genommen + 62 GLÖZ 8-Brache	3	AL
2025	591 Ackerland aus der Erzeugung genommen + 62 GLÖZ 8-Brache	3	AL

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Entstehung von Dauergrünland -

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche

- mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache (ausgenommen GLÖZ 8- und ÖR1-Brache) genutzt wird und
- Innerhalb dieses Zeitraums nicht gepflügt wurde

Beispiel 4

Jahr	Beantragte Nutzung	Pfluganzeige	Zähljahr	Hauptboden-nutzung
2019	121 Winterroggen		-	AL
2020	424 Ackergras		1	AL
2021	424 Ackergras		2	AL
2022	424 Ackergras		3	AL
2023	424 Ackergras	06.05.2023	1	AL
2024	424 Ackergras		2	AL
2025	424 Ackergras		3	AL

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- *Umwandlung von Dauergrünland* -

Umwandlung von Dauergrünland

! Eine Umwandlung ist zu zulässig, wenn keine anderen Rechtsvorschriften dieser entgegenstehen

DGL ab 01.01.2021 entstanden



- Umwandlung ohne Genehmigung
- Anzeige mit nächsten Sammelantrag
- Fachrecht beachten

DGL zwischen 01.01.2015 –
31.12.2020 entstanden



- Antrag auf Umwandlungsgenehmigung
- Bereitstellung einer Ersatzfläche nicht erforderlich

DGL vor 01.01.2015 entstanden



- Antrag auf Umwandlungsgenehmigung
- Bereitstellung einer Ersatzfläche

Absolutes Umwandlungsverbot



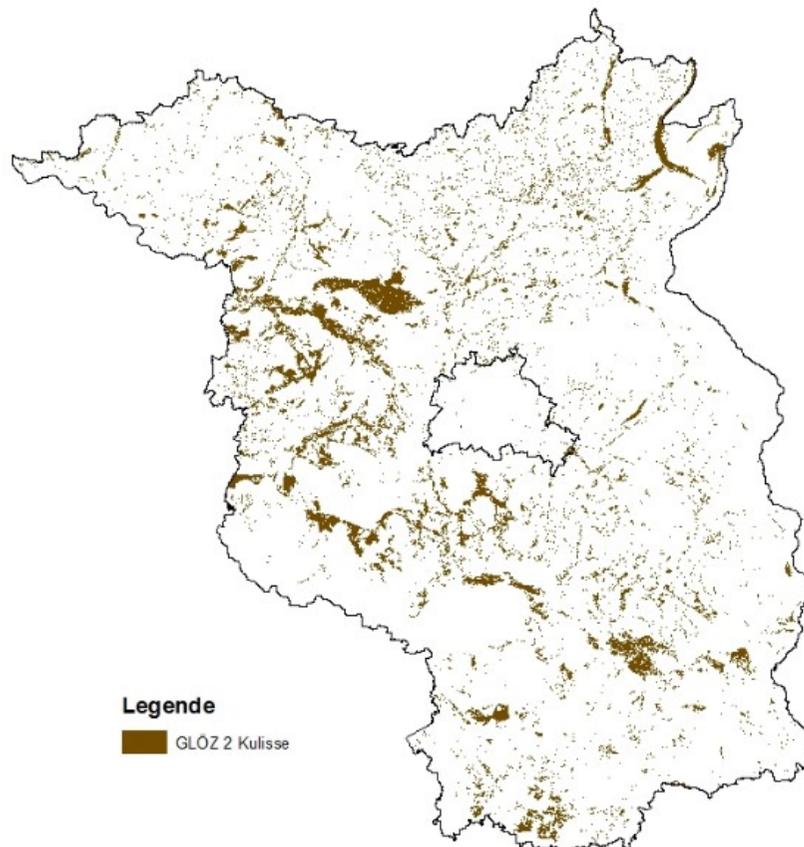
- umweltsensibles DGL
- DGL innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse
- DGL mit Einstufung als FFH-Lebensraumtyp

GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Definition – Feuchtgebiete und Moore

Böden, mit mindestens 7,5 % organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 % organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils.



Anforderungen:

- Umwandlung von DGL nicht zulässig
- Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich nicht zulässig
- Instandhaltung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen grundsätzlich nicht zulässig

↳ Genehmigung auf Antrag möglich

Zuständige Behörde: **Landesamt für Umwelt**

GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern



Ausnahmen aus phytosanitären Gründen im Einzelfall zulässig

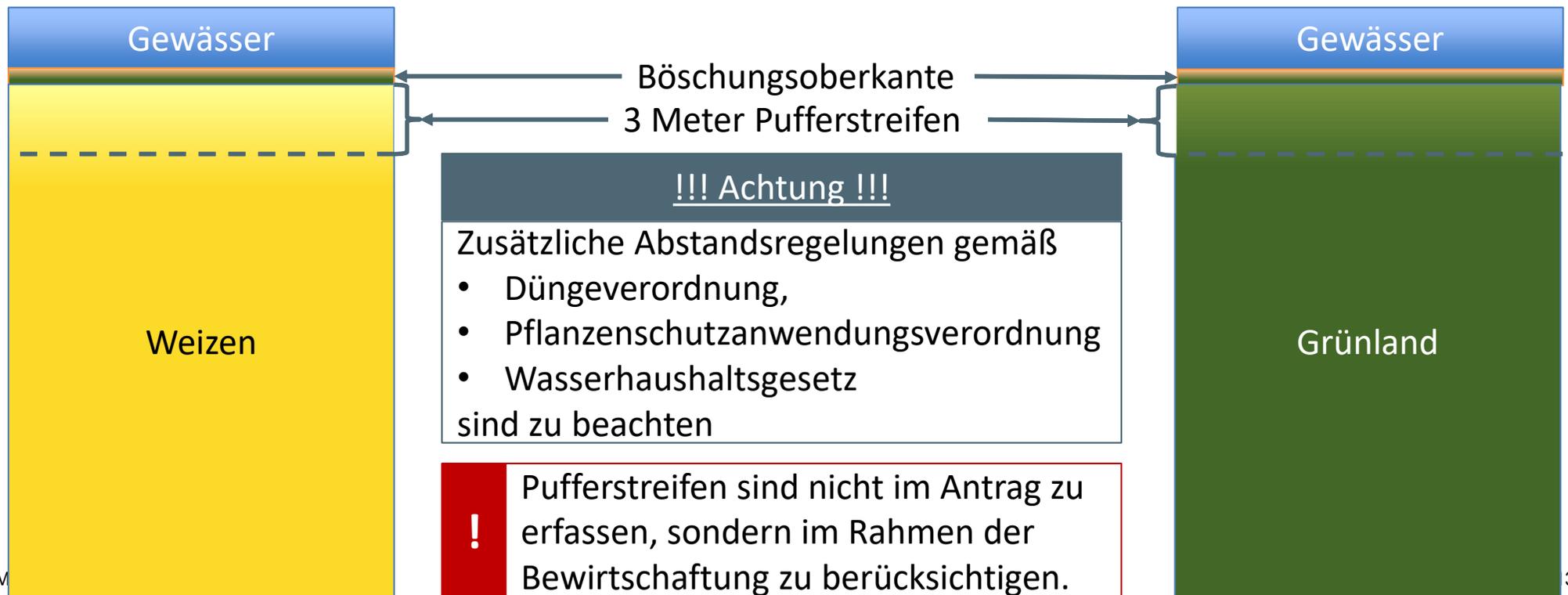
Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind beim LELF, Abteilung P (Pflanzenschutz) einzureichen.

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

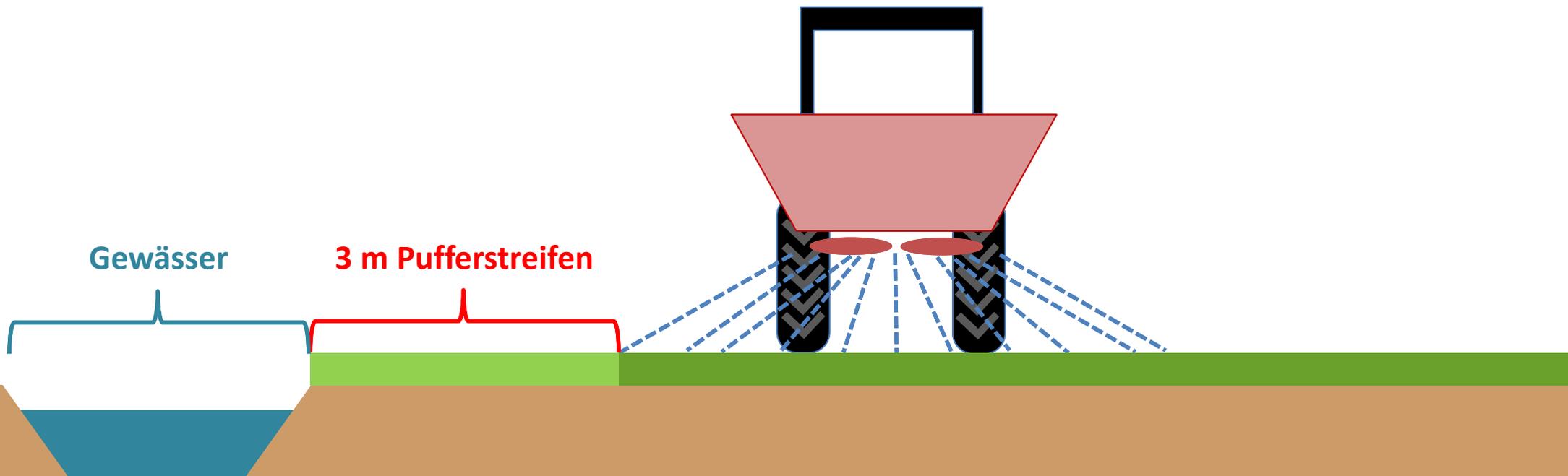
Grundanforderung

Die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel ist auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht zu lässig.



GLÖZ 4

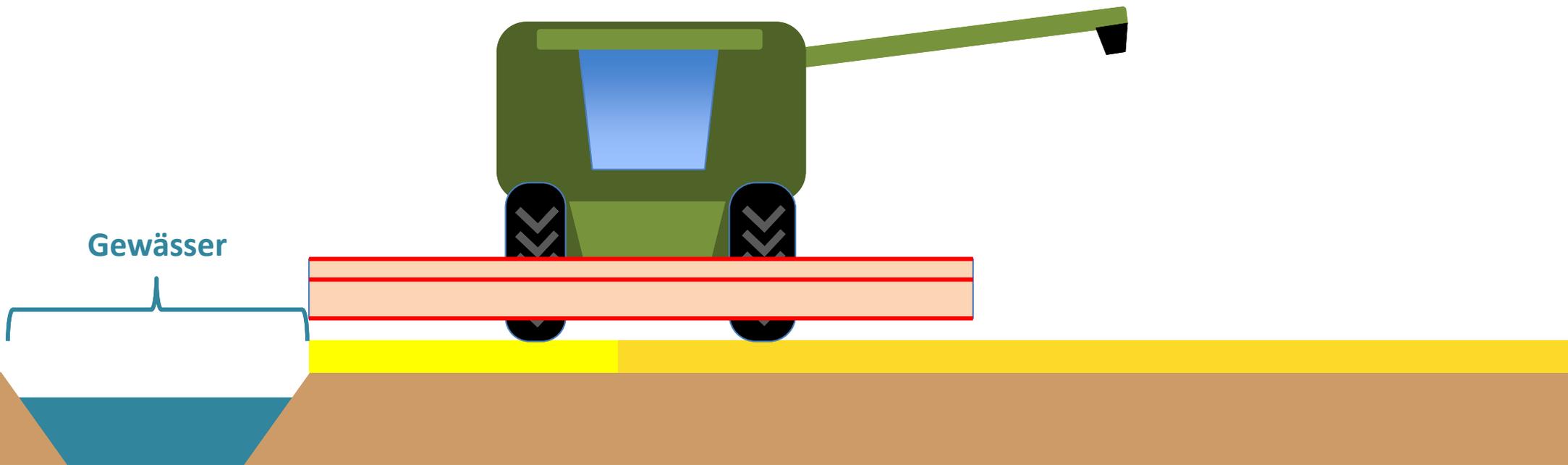
Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen



! Keine Einzeichnung im Antrag
Keine Ausbringung von Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkten

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen



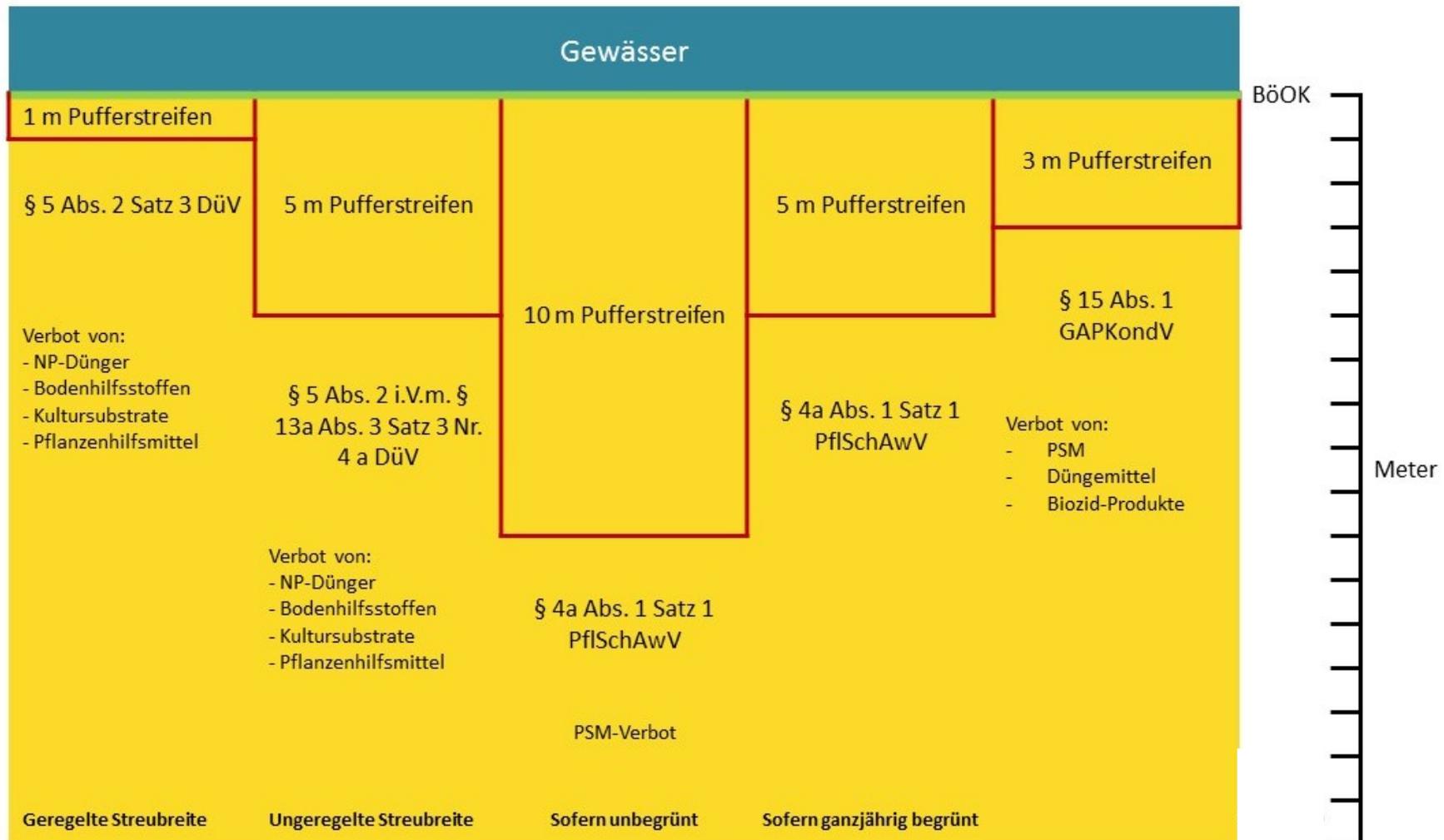
! Einheitliche Bewirtschaftung

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Abstandsregelungen im Überblick

Hangneigung < 5 %

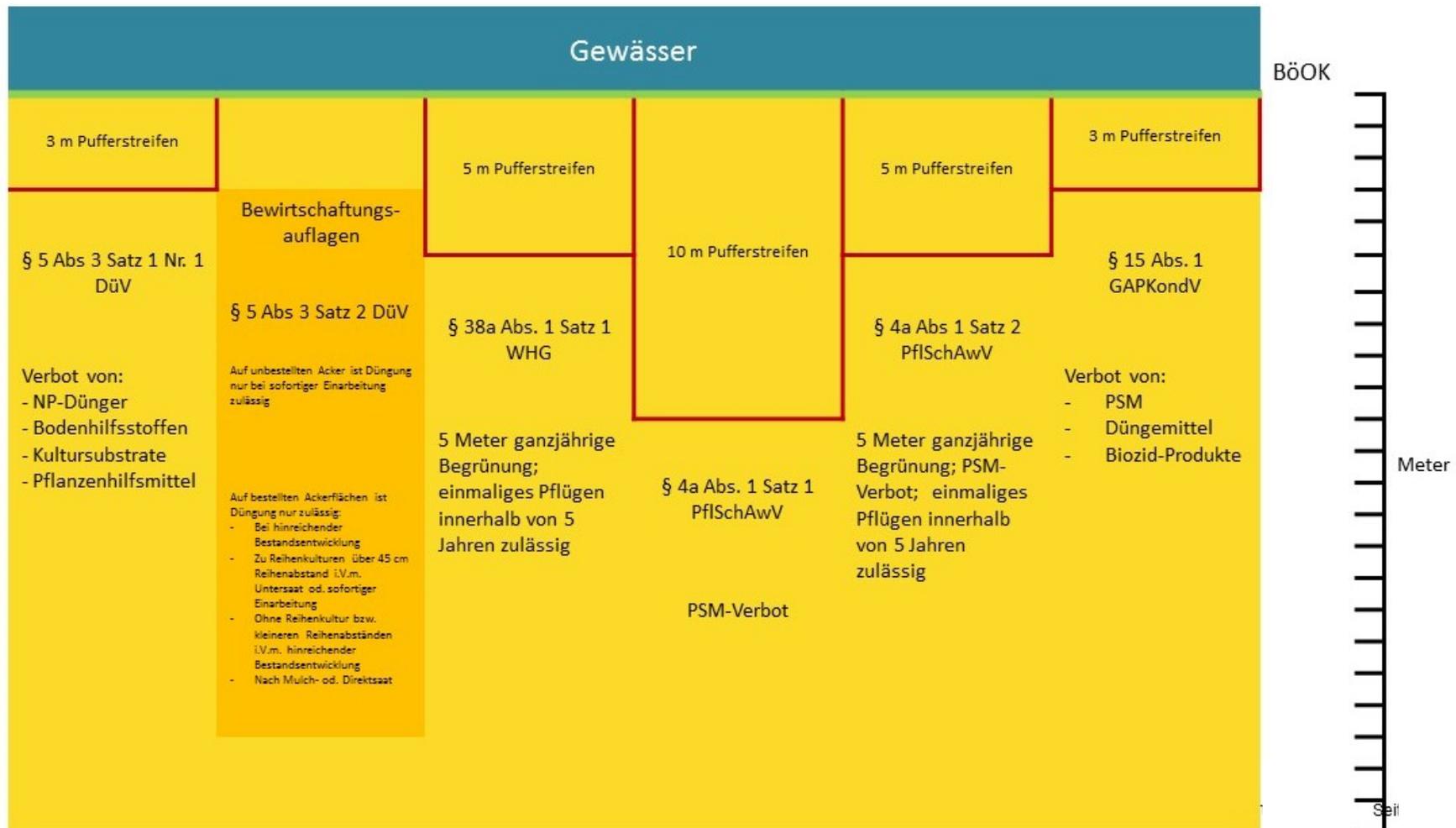


GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Abstandsregelungen im Überblick

Hangneigung > 5 %

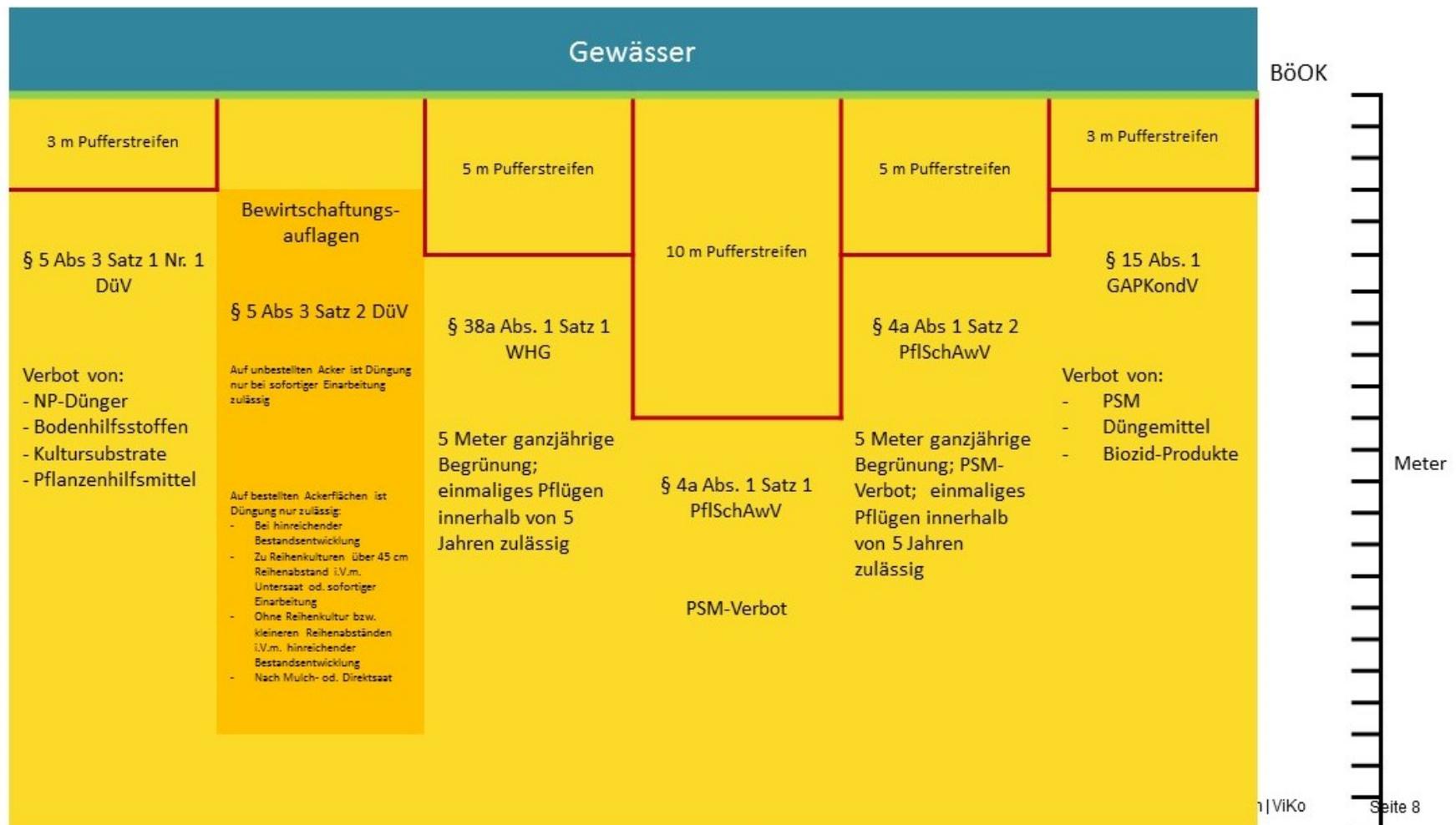


GLÖZ 4

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Abstandsregelungen im Überblick

Hangneigung > 10 %



GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Zur Begrenzung von Erosion sind auf erosionsgefährdete Flächen entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Welche Flächen sind erosionsgefährdet?

Erosionsgefährdung durch Wasser ⇒

Wassererosionsgefährdungsklasse¹⁾

Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^{2)}$	$K * S * R * L^{3)}$
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	≥ 27,5	≥ 55

Erosionsgefährdung durch Wind ⇒

Winderosionsgefährdungsklasse⁴⁾

Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K_{Wind}	E_{nat5}

GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

KWasser1

- Pflugverbot im Zeitraum vom 01.12. des Antragsjahres bis 15.02. des Folgejahres
- Pflügen nach der Ernte nur zulässig bei Aussaat vor dem 01. Dezember

KWasser2

- Pflugverbot im Zeitraum vom 01.12. des Antragsjahres bis 15.02. des Folgejahres
- Pflügen vom 16.02. bis 30.11. zulässig, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat folgt
- Aussaat muss spätestens am 30.11. erfolgen
- Pflügen bei Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm ist nicht zulässig

GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

KWind

- Pflügen nur zulässig, sofern Aussaat vor dem 1.3. erfolgt
- Pflügen ab dem 1.3. zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat, außer bei Reihenkulturen
 - ↳ Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn
 - Grünstreifen vor dem 1.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von maximal 100 Metern und einer Mindestbreite von 2,5 Metern angelegt werden,
 - Agroforstsysteme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden,
 - Dämme beim Anbau von Kulturen in Dämmen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden
 - Unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werde

GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Ausnahmen

Ausnahmen sind nach landesrechtlichen Bestimmungen möglich

- aufgrund witterungsbedingter Besonderheiten
- aufgrund besonderer Anforderungen bestimmter Kulturen
- aufgrund besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes

! Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind an das LELF, Abteilung L, Referat L2 zu richten.

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Allgemeine Anforderungen

- Im Zeitraum vom 15.11. – 15.01. ist eine Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % des Ackerlandes sicherzustellen durch:
 - Mehrjährige Kulturen,
 - Winterkulturen,
 - Zwischenfrüchte,
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide
 - eine andere Form der Begrünung
 - Mulchauflagen (auch durch das Belassen von Ernteresten)
 - eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
 - eine Abdeckung durch Folien, Vlies, engmaschiges Netz, etc.
- Sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt
- Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden sind die Reihen zwischen den Kulturen vom 15.11. bis 15.01. der Selbstbegrünung zu überlassen.

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Abweichende Regelungen

Ackerland mit zur Bestellung vorgeformten Dämmen:

- Selbstbegrünung im Zeitraum vom 15.11. – 15.01.

Ackerland mit frühen Sommerkulturen:

- Sicherstellung der Mindestbodenbedeckung vom 15.09. – 15.11.

Voraussetzung: Aussaat muss bis 31. März des Antragsjahres erfolgen; in Lagen über 500 m NN Aussaat bis 15.04.

Sommergetreide ohne Mais und Hirse | Leguminosen ohne Sojabohnen | Sonnenblumen | Sommerraps | Sommerrüben | Körnerhanf | Leindotter | Lein | Mohn | Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen | Küchenkräuter | Faserhanf | Buchweizen | Amaranth | Quinoa | Klee gras | Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch | Acker gras | Grünland einsaat | Kartoffeln | Rüben | Gemüsekulturen

GLÖZ 6

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Abweichende Regelungen

Ackerland auf schweren Böden:

Für Ackerland auf schweren Böden ist eine Mindestbodenbedeckung innerhalb des Zeitraums, beginnend unmittelbar nach der Ernte bis 1. Oktober sicherzustellen.

Als schwere Böden gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Böden sowie Böden mit einem Tongehalt von mindestens 17 %.

Rebflächen und Obstbaumkulturen:

Auf Rebflächen oder auf Flächen, die für den Anbau von Obstbaumkulturen genutzt werden, ist die Fläche zwischen den Reihen innerhalb des Zeitraums vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres der Selbstbegrünung zu überlassen.

Schwere Böden
L
T, LT
sL, sL/S
T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI
L/S
L/Mo, LMo, TMo, T/Mo
LT/Mo

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Spezielle Anforderungen für brachliegendes Ackerland (nicht GLÖZ 8/ÖR1a-Brache)

- Anlage:** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung
- Sperrzeitraum:** 1. April -15. August
↳ Ausnahmen sind im Rahmen von AUKM-Verpflichtungen oder Öko-Regelungen zulässig, soweit diese das vorsehen
- Düngung:** nicht zulässig
- PSM-Einsatz:** nicht zulässig
- Mindesttätigkeit:** jährlich bis 15. November; auf Antrag in jedem zweiten Jahr möglich
- DGL-Werdung:** „normale“ Brachen (nicht GLÖZ8- oder ÖR1a-Brachen) werden berücksichtigt

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Allgemeine Regelungen

- Ein Fruchtwechsel hat auf mindestens 66 % des Ackerlandes zu erfolgen
 - ↳ auf mindestens 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur
 - ↳ auf mindestens weiteren 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur, einer Zwischenfrucht oder Untersaat
- Auf der übrigen Ackerfläche (maximal 34%) kann dieselbe Kultur angebaut werden.
- **Spätestens im dritten Jahr (2024) muss in jedem Fall ein Fruchtwechsel erfolgt sein!**

Zwischenfrucht / Untersaat ⇒

- Aussaat vor dem 15. Oktober
- Beseitigung nach dem 15. Februar des Folgejahres möglich

Fruchtwechsel auf Ackerland

betriebliche Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhaltung der Anforderungen zum Fruchtwechsel sind Betriebe, die

- mehr als 75 % des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen,
 - b) für den Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen genutzt und/oder
 - c) Als brachliegende Fläche bereitgestellt wirdund das verbleibende Ackerland 50 ha nicht übersteigt
- mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
 - a) Dauergrünland sind und/oder
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wirdund die verbleibende förderfähige Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
- über Ackerfläche im Umfang von maximal 10 Hektar verfügt
- Ökobetriebe

Fruchtwechsel auf Ackerland

kulturspezifische Ausnahmeregelungen

- **Die Verpflichtung gilt nicht für folgende Ackerflächen mit folgenden Kulturen:**
 - Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut
 - Tabak
 - Roggen in Selbstfolge

- **Die Verpflichtung gilt nicht für Ackerflächen die genutzt werden:**
 - für den Anbau von mehrjährigen Kulturen
 - für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
 - als brachliegende Flächen

- **Die Verpflichtungen gelten als erfüllt für Ackerflächen**
 - mit beetweisem Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
 - die als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturen genutzt werden

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiele A1 (Ausnahmeregelung)

Der Betrieb bewirtschaften 240 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Anbaustruktur ist wie folgt gestaltet:

96 ha 425 - Klee-Luzerne-Gemisch	→	Leguminosen-Gemenge	40 %
30 ha 591 - Brache	→	Brache	12,5%
45 ha 424 - Ackergras	→	GoG	18,75%
37 ha 434 - Gras-Leguminosen-Gemisch	→	Leguminosen-Gemenge	15,42%
15 ha 121 - Winterroggen	→	Getreide	6,25%
17 ha 131 - Wintergerste	→	Getreide	7,08%

- Der Betrieb ist von der Einhaltung des Fruchtwechsels befreit, da mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für den Anbau von GoG (**18,75 %**),
 - Leguminosen oder Leguminosengemengen genutzt (**55,42 %**) oder
 - als brachliegendes Ackerland bereitgestellt werden (**12,5%**)
 und das verbleibende Ackerland 50 ha nicht übersteigt (**32 ha**).

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiele A2 (Ausnahmeregelung)

Der Betrieb bewirtschaften 240 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Anbaustruktur ist wie folgt gestaltet:

127 ha 452 – Mähweide	→	DGL	52,92 %
30 ha 451 – Wiese	→	DGL	12,50 %
45 ha 424 – Ackergras	→	GoG	18,75 %
6 ha 411 – Silomais	→	Mais	2,50 %
15 ha 121 – Winterroggen	→	Getreide	6,25 %
17 ha 131 – Wintergerste	→	Getreide	7,08 %

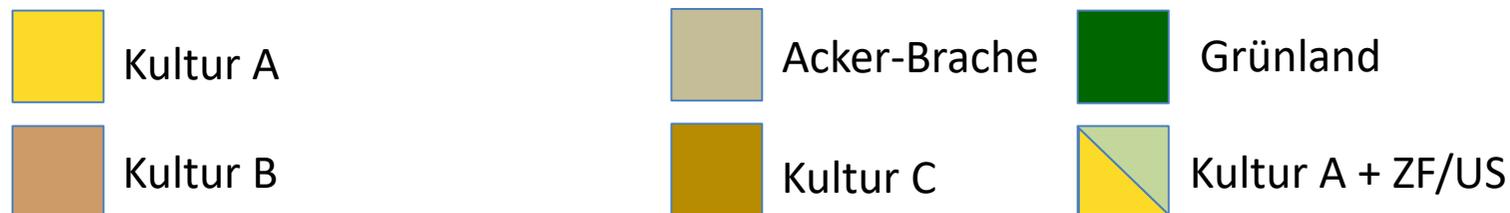
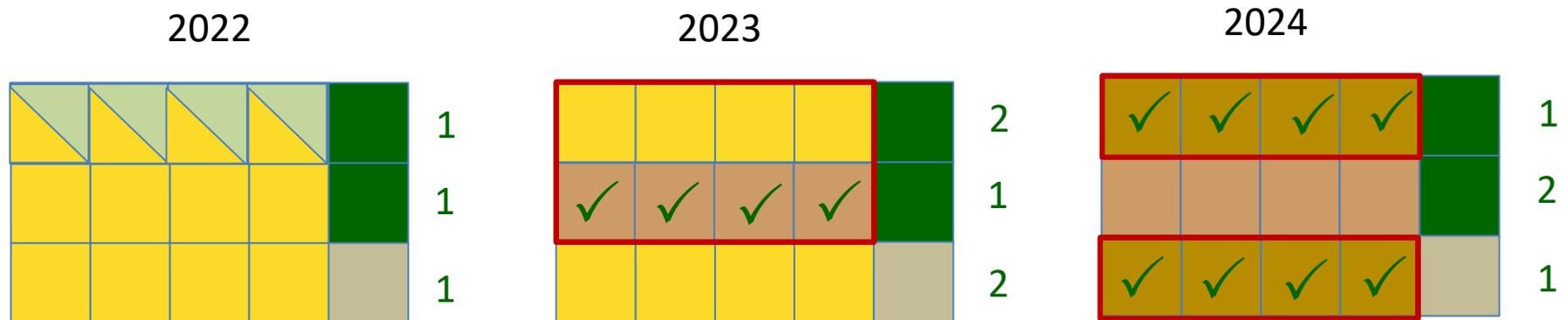
- Der Betrieb ist von der Einhaltung des Fruchtwechsels befreit, da mehr als 75 % der förderfähigen Fläche
 - a) Dauergrünland sind (**65,41 %**) und/oder
 - b) Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird (**18,75 %**)und das verbleibende förderfähige Fläche 50 ha nicht übersteigt (**38 ha**).

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel B1 (Positivbeispiel) – betriebsbezogene Betrachtung

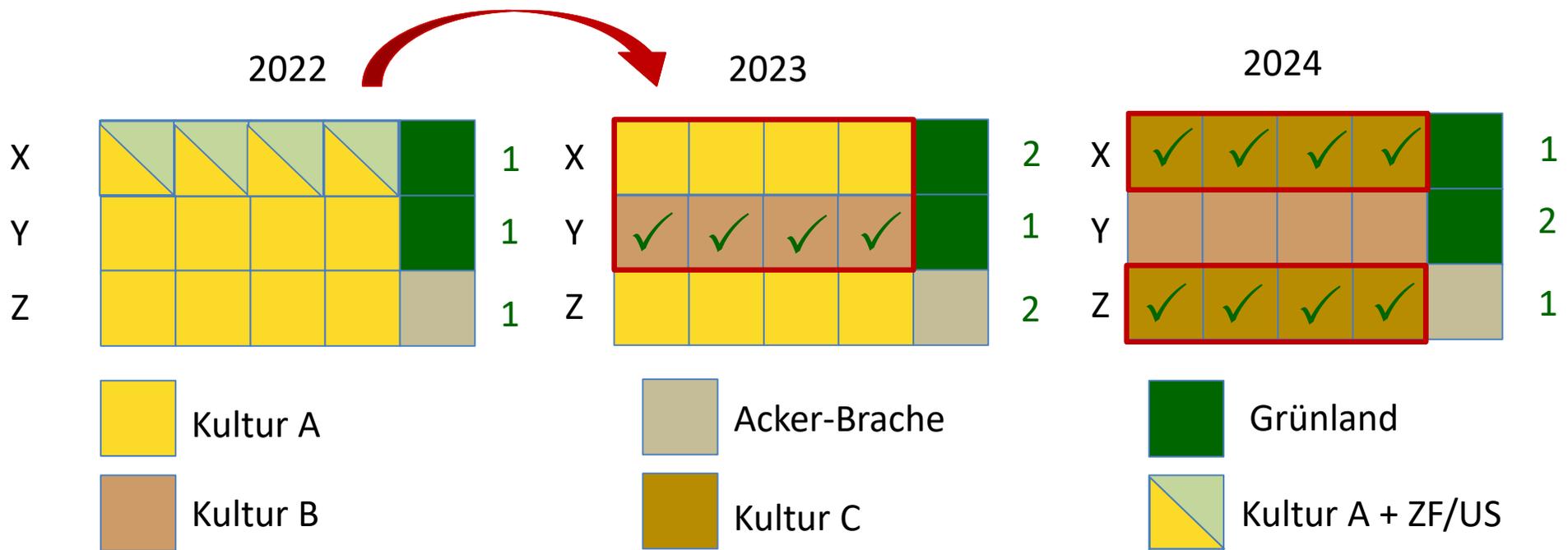
- **Betrachtung des gesamtbetrieblichen Anbauverhältnisses innerhalb eines Jahres**
 - ↳ auf mindestens 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur
 - ↳ auf mindestens weiteren 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur, einer Zwischenfrucht oder Untersaat
 - ↳ auf maximal 34 % des Ackerlandes darf die gleiche Kultur angebaut werden
- => Spätestens im 3. Jahr muss ein andere Hauptkultur auf der Fläche stehen



GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel B1 (Positivbeispiel) – betriebsbezogene Betrachtung



Fruchtwechsel auf $\geq 66\%$ des Ackerlandes durch: ✓

- a) Wechsel der Hauptkultur
- b) Anbau ZF/US

in Reihe Y wurde in 2023 eine andere Hauptkultur als in 2022 angebaut 33,3 % ✓
 in Reihe X wurde in 2022 nach der Hauptkultur eine ZF angebaut 33,3 % ✓

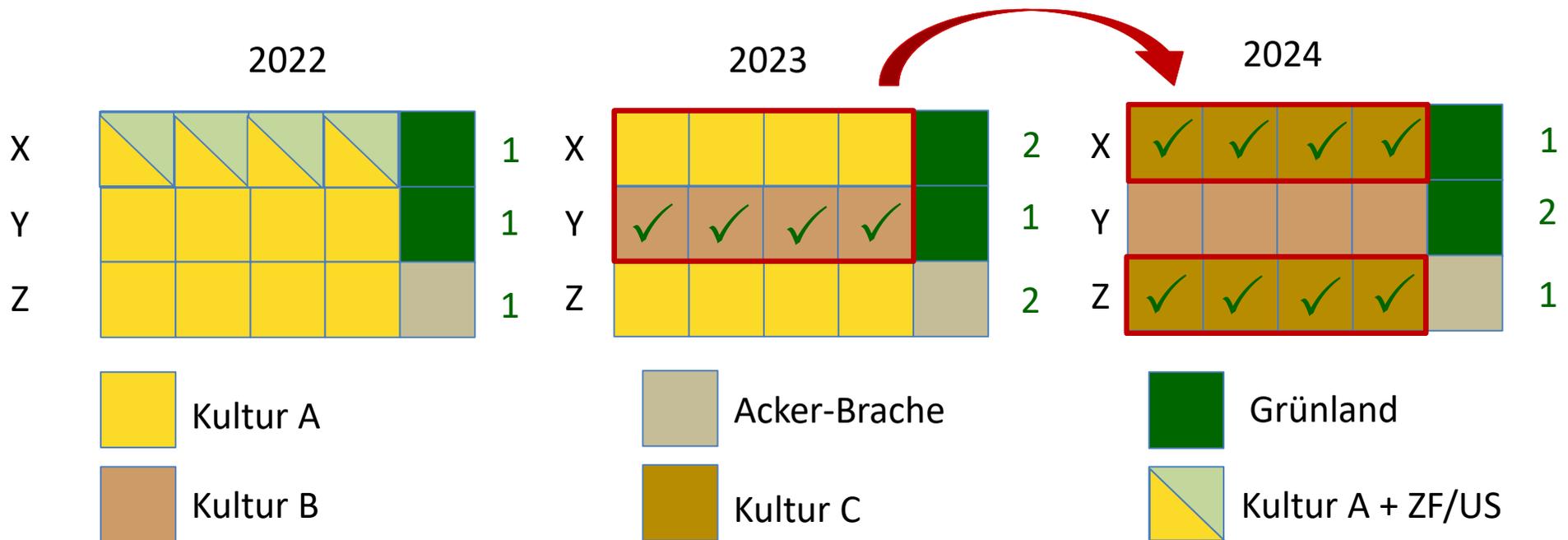
$\leq 34\%$ Anbau der gleichen Hauptkultur

in Reihe Z wurde in 2022 und 2023 die gleiche Hauptkultur angebaut 33,3 % ✓

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel B1 (Positivbeispiel) - betriebsbezogene Betrachtung



Fruchtwechsel auf $\geq 66\%$ des Ackerlandes durch: ✓

- a) Wechsel der Hauptkultur
- b) Anbau ZF/US

In Reihe X und Z wurde in 2024 eine andere Hauptkultur als in 2023 angebaut. ✓
 Es wurde keine Zwischenfrucht oder Untersaat angebaut.

66,6% ✓

$\leq 34\%$ Anbau der gleichen Hauptkultur

in Reihe Y wurde in 2023 und 2024 die gleiche Hauptkultur angebaut

33,3% ✓

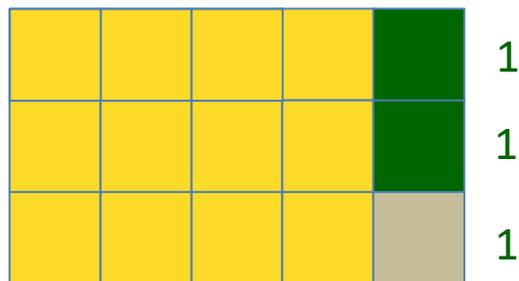
GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

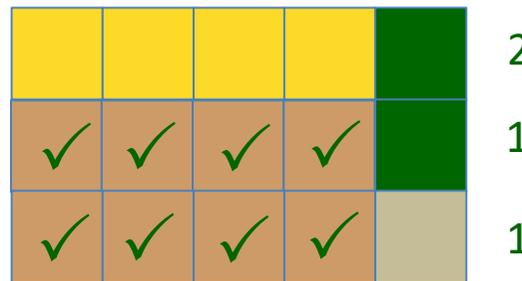
Beispiel B2 (Negativbeispiel) – betriebsbezogene Betrachtung

- **Betrachtung des gesamtbetrieblichen Anbauverhältnisses innerhalb eines Jahres**
 - ↳ auf mindestens 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur
 - ↳ auf mindestens weiteren 33 % des Ackerlandes durch den Anbau einer anderen Hauptkultur, einer Zwischenfrucht oder Untersaat
 - ↳ auf maximal 34 % des Ackerlandes darf die gleiche Kultur angebaut werden
- => Spätestens im 3. Jahr muss ein andere Hauptkultur auf der Fläche stehen**

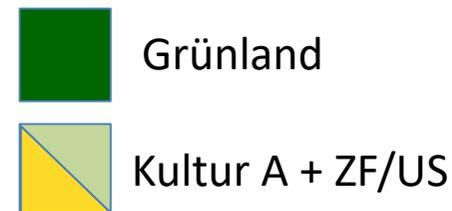
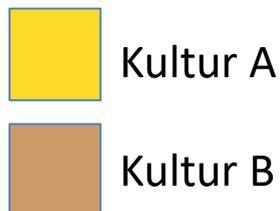
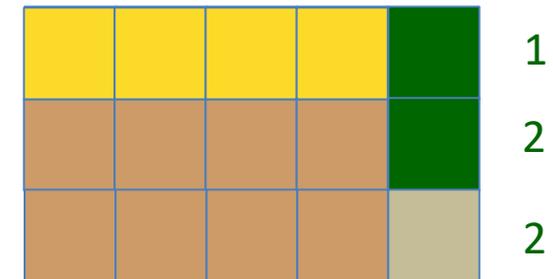
2022



2023



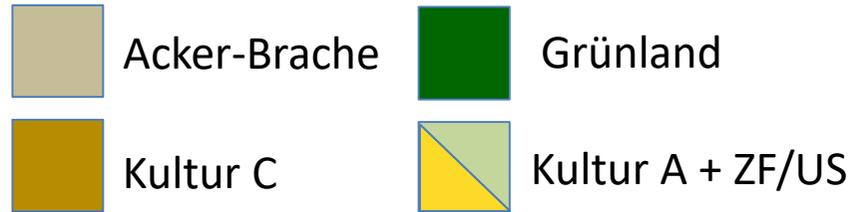
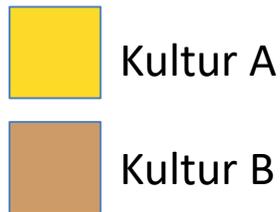
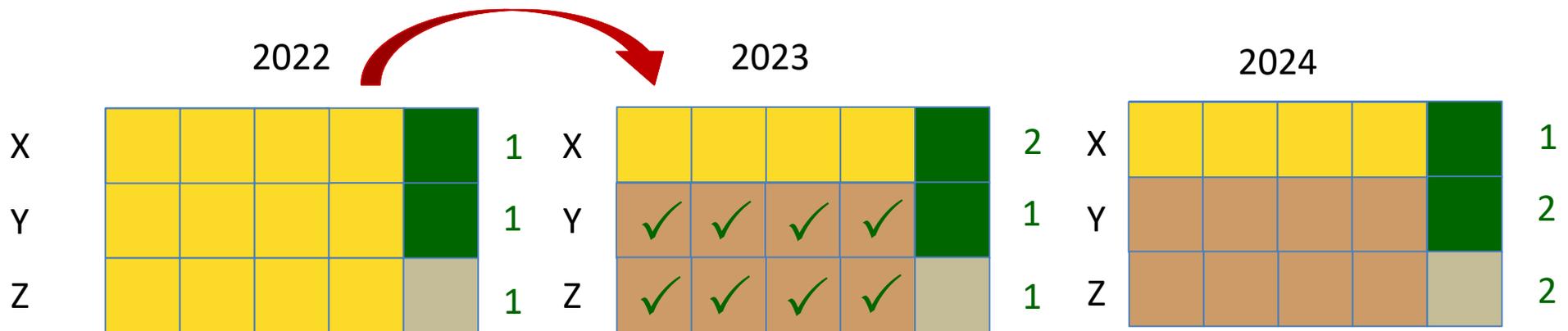
2024



GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel B2 (Negativbeispiel) – betriebsbezogene Betrachtung



Fruchtwechsel auf $\geq 66\%$ des Ackerlandes durch: ✓

- a) Wechsel der Hauptkultur
- b) Anbau ZF/US

in Reihe Y & Z wurde in 2023 eine andere Hauptkultur als in 2022 angebaut 66,6 % ✓
 in 2022 wurde keine ZF/US angebaut 00,0 % ✗

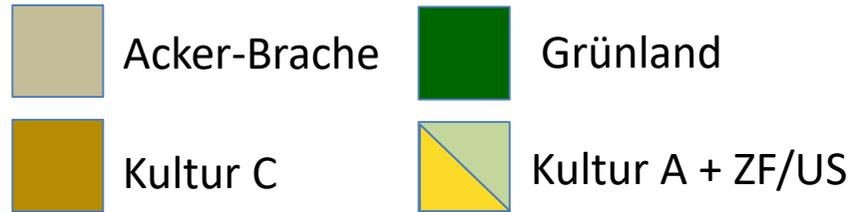
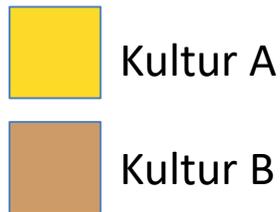
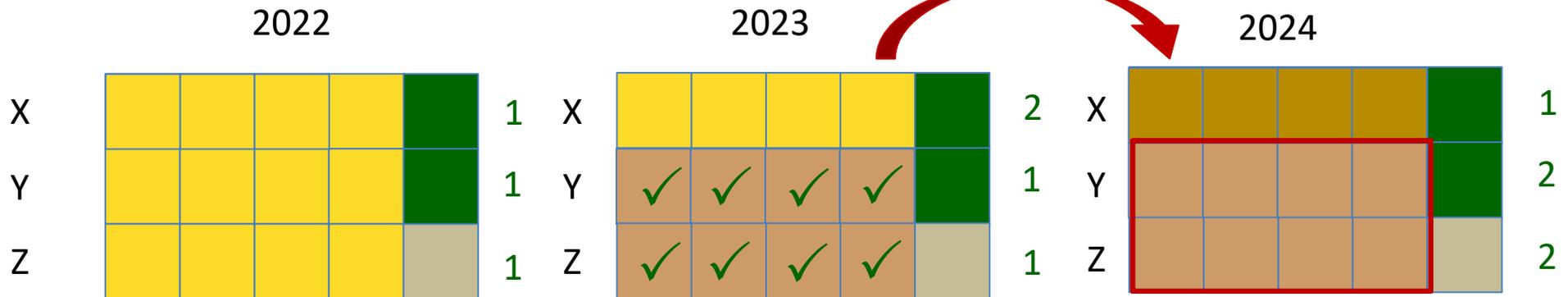
$\leq 34\%$ Anbau der gleichen Hauptkultur

in Reihe X wurde in 2022 und 2023 die gleiche Hauptkultur angebaut 33,3 % ✓

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Beispiel B2 (Negativbeispiel) – betriebsbezogene Betrachtung



Fruchtwechsel auf $\geq 66\%$ des Ackerlandes durch: X

a) Wechsel der Hauptkultur 33,3 % ✓
 b) Anbau ZF/US 00,0 % X

$\leq 34\%$ Anbau der gleichen Hauptkultur in Reihe Y & Z wurde in 2023 und 2024 die gleiche Hauptkultur angebaut 66,6 % X

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Einzelflächenspezifische Betrachtung (vereinfachtes Beispiel)

	2022	2023	2024	
Positivbeispiele	Raps	Weizen	Mais	✓
	Weizen	Weizen	Mais	✓
Negativbeispiele	Mais	Mais	Mais	✗
	Mais	Mais	Weizen Mais	(✗)

▪ **Betrachtung des einzelflächenspezifischen Anbaus über mehrere Jahre**

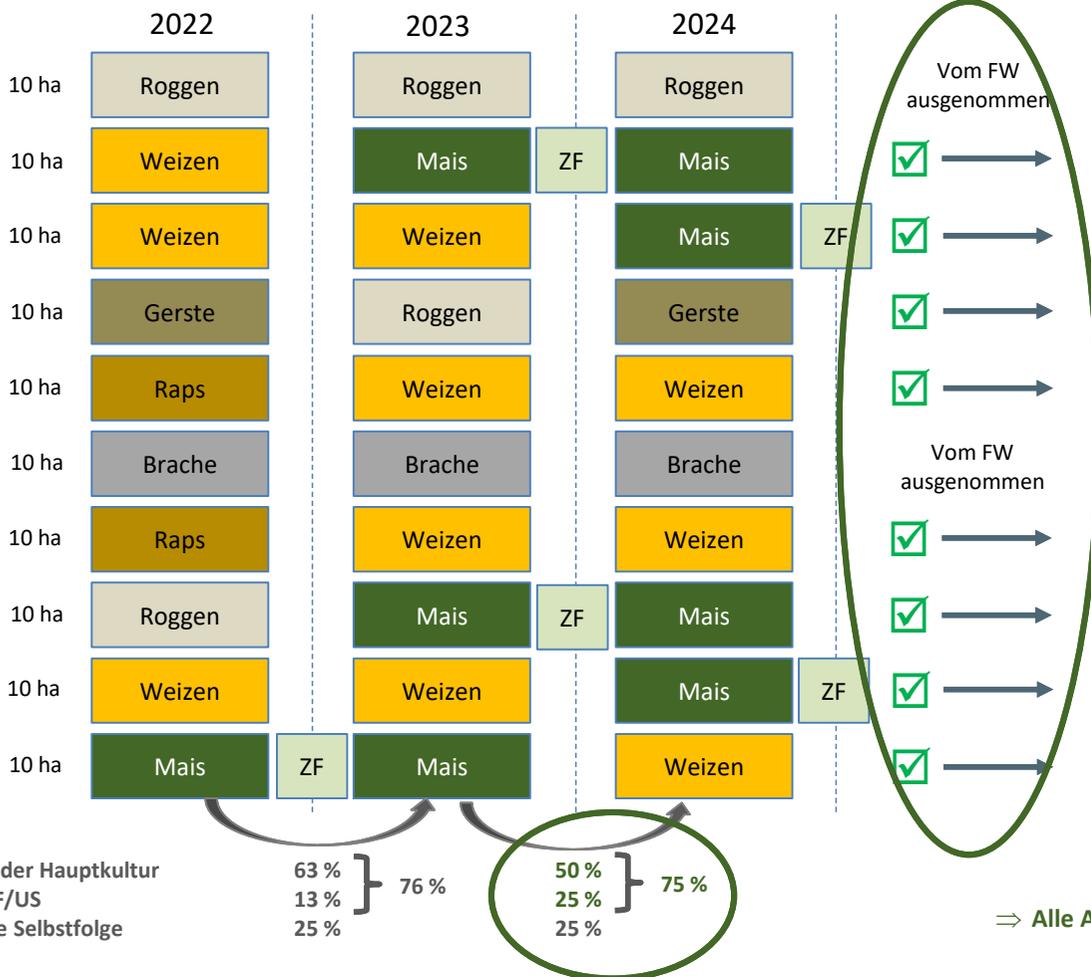
↳ Wurde spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung



Allgemeine Grundregeln

Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll):

- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
- ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
- ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll):

spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

Beispielbetrieb

Für 2023 entfällt die Prüfung der Vorgaben des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) vollständig. In 2024 wird erstmalig die Einhaltung der Vorgaben zum Fruchtwechsel geprüft.

1. Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
2. Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
3. Wurde auf einer Fläche spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

Fruchtwechsel auf Betrieblicher Ebene in 2024 (ist):

- Auf 75 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
 - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (50 %)
 - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (25 %)
- Aus 25 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut.

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (ist):

- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen (ausgenommen Roggen in Selbstfolge und Brache) wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut

⇒ Alle Anforderungen wurden im Jahr 2024 eingehalten

Sofern in 2024 der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erbracht werden soll, muss die Aussaat einer Untersaat/Zwischenfrucht vor dem 15. Oktober 2023 erfolgen. Die Zwischenfrucht/Untersaat muss bis zum 15. Februar des Folgejahres (2024) auf der Fläche verbleiben.

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung

	2022	2023	2024	
10 ha	Roggen	Roggen	Roggen	Vom FW ausgenommen
10 ha	Weizen	Mais	Mais	ZF ✓ →
10 ha	Weizen	Weizen	Mais	ZF ✓ →
10 ha	Gerste	Roggen	Gerste	✓ →
10 ha	Raps	Weizen	Weizen	✓ →
10 ha	Brache	Brache	Brache	Vom FW ausgenommen
10 ha	Raps	Weizen	Weizen	✓ →
10 ha	Roggen	Mais	Mais	ZF ✓ →
10 ha	Weizen	Weizen	Mais	ZF ✓ →
10 ha	Mais	ZF	Weizen	✓ →

Wechsel der Hauptkultur
Anbau ZF/US
Einmalige Selbstfolge

63 %
13 % } 76 %
25 %

50 %
00 % } 50 %
50 %

Allgemeine Grundregeln

Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll):

- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
- ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
- ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll):

- spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

Beispielbetrieb

Für 2023 entfällt die Prüfung der Vorgaben des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) vollständig. In 2024 wird erstmalig die Einhaltung der Vorgaben zum Fruchtwechsel geprüft.

- Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
- Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
- Wurde auf einer Fläche spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

Fruchtwechsel auf Betrieblicher Ebene in 2024 (ist):

- Auf 50 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
 - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (50 %)
 - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (0 %)
- Aus 50 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut.

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (ist):

- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen (ausgenommen Roggen in Selbstfolge und Brache) wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut

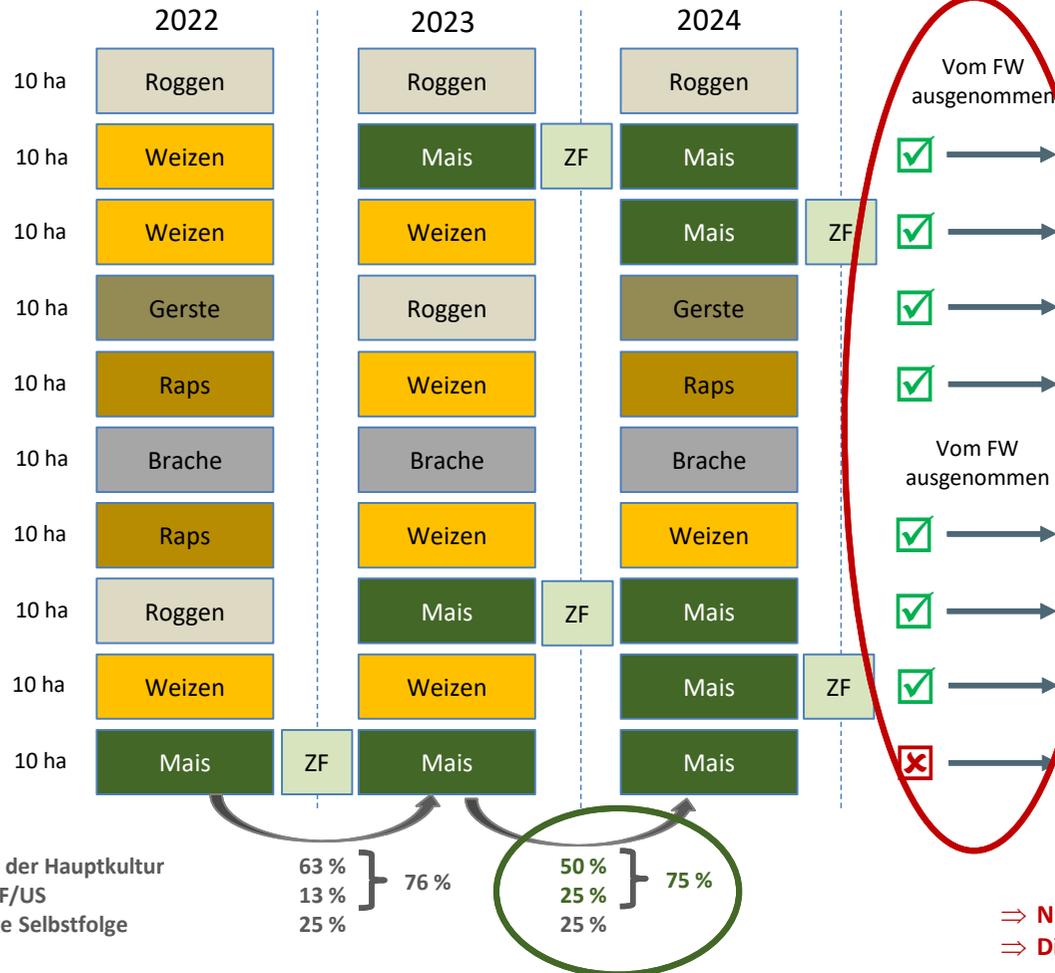
⇒ Von 2023 auf 2024 erfolgte auf weniger als 66 % des Ackerlandes ein Fruchtwechsel.
⇒ Die Anforderungen an den Fruchtwechsel wurden somit nicht eingehalten.

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Einzelflächenspezifische Betrachtung

Betriebliche Betrachtung



Allgemeine Grundregeln

Fruchtwechsel auf betrieblicher Ebene (soll):

- ≥ 33 % Wechsel der Hauptkultur
- ≥ 66 % Wechsel der Hauptkultur + Anbau ZF/US
- ≤ 34 % gleiche Kultur wie im Vorjahr

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (soll):

spätestens im 3. Jahr muss eine andere Hauptkultur angebaut werden

Beispielbetrieb

Für 2023 entfällt die Prüfung der Vorgaben des Fruchtwechsels (GLÖZ 7) vollständig. In 2024 wird erstmalig die Einhaltung der Vorgaben zum Fruchtwechsel geprüft.

- Ausnahmetatbestände werden von der Bezugsfläche abgezogen
- Wurden die Verhältnisse auf Betrieblicher Ebene eingehalten?
- Wurde auf einer Fläche spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur angebaut?

Fruchtwechsel auf Betrieblicher Ebene in 2024 (ist):

- Auf 75 % des Ackerlandes ist ein Fruchtwechsel erfolgt durch
 - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr (50 %)
 - Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat (25 %)
- Aus 25 % des Ackerlandes wurde die gleiche Kultur wie im Vorjahr angebaut.

Fruchtwechsel auf Einzelflächenebene (ist):

- Auf nicht allen landwirtschaftlichen Flächen (ausgenommen Roggen in Selbstfolge und Brache) wurde spätestens im 3. Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut

- ⇒ Nicht auf allen Flächen wurde im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut.
- ⇒ Die Anforderungen an den Fruchtwechsel wurden somit nicht eingehalten.

GLÖZ 8

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

Allgemeine Anforderungen

- 4 % des Ackerlandes sind verbindlich als nichtproduktive Fläche bereitzustellen
 - a) Brachliegende Ackerflächen mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente
 - b) Alle förderfähigen Landschaftselemente, sofern diese in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und diesem zur Verfügung stehen.

GLÖZ 8

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

Bewirtschaftungsanforderungen

- Selbstbegrünung ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
- Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen sind unzulässig
 - Bodenbearbeitung ist nur zulässig im Rahmen einer aktiven Begrünung durch Aussaat
- Vorbereitung/Durchführung einer Pflanzung/Aussaat ab dem 1. September eines Jahres zulässig;
Für Winterraps und Wintergerste ab 15. August
- Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 1. September eines Jahres zulässig
- Durchführung der Mindesttätigkeit spätestens in jedem zweiten Jahr

GLÖZ 8

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

betriebliche Ausnahmen

Ausgenommen von der Einhaltung der Anforderungen sind Betriebe, die

- mehr als 75 % des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen,
 - b) für den Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen genutzt und/oder
 - c) Als brachliegende Fläche bereitgestellt wird
- mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
 - a) Dauergrünland sind und/oder
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird
- über Ackerfläche im Umfang von maximal 10 Hektar verfügt

GLÖZ 8

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

GLÖZ 8 im Rahmen der GAP-Ausnahmen-Verordnung (ausschließlich für 2023)

- 4 % des Ackerlandes sind verbindlich als nichtproduktive Fläche bereitzustellen
 - a) Brachliegende Ackerflächen mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente
 - b) Alle förderfähigen Landschaftselemente, sofern diese in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und diesem zur Verfügung stehen.
 - c) Produktive Flächen, die zur Erzeugung von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen genutzt werden; Mais und Soja sind ausgenommen.

Die Anrechnung bestimmter produktiv genutzter Flächen als nichtproduktive Fläche ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. ÖR1a wird nicht beantragt und
- b. Flächen, die in 2021 und 2022 als Brache angemeldet wurden (**unabhängig davon, ob mit oder ohne ÖVF**), müssen in 2023 als Brache fortgeführt werden.

GLÖZ 8

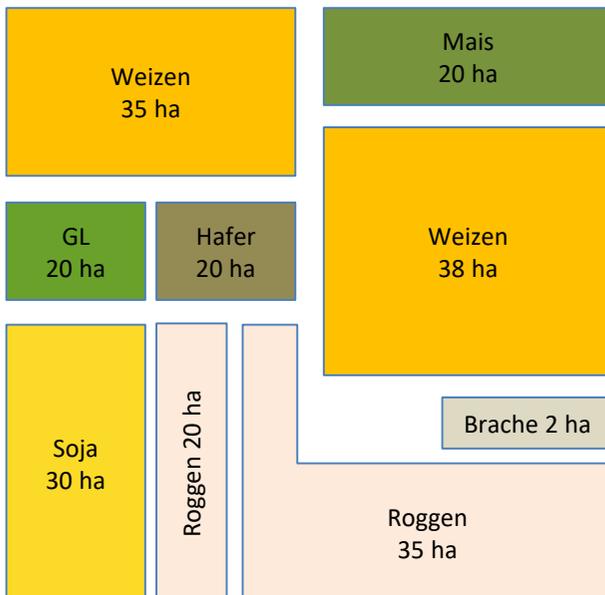
Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

GLÖZ 8 im Rahmen der GAP-Ausnahmen-Verordnung (ausschließlich für 2023)

Positivbeispiel (Ausnahme möglich)

Ausgangssituation

<u>Betrieb:</u>	200 ha AL	<u>ÖR1a-Beantragung:</u>	NEIN	<u>2021er Brache umgebrochen:</u>	NEIN	<u>Brache in 2021/2022:</u>	2 ha
	20 ha GL			<u>2022er Brache umgebrochen:</u>	NEIN		



- Die antragstellende Person möchte in 2023 keine zusätzliche Brache bereitstellen, sondern das Ackerland produktiv nutzen.
- Durch die Brache, die seit 2021 besteht, und auch in 2023 als Brache beantragt wird, werden zunächst 1 % (2 ha) des Ackerlandes als GLÖZ 8-Fläche bereitgestellt.
- Um 4 % des Ackerlands als GLÖZ 8-Fläche bereitzustellen bedarf es weitere 3 % (6 ha).
- Da in 2023 auch produktive Flächen, die für den Anbau von Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen genutzt werden, als GLÖZ 8-Fläche angerechnet werden dürfen, werden die fehlenden 3 % automatisch „aufgefüllt“.

GLÖZ 8

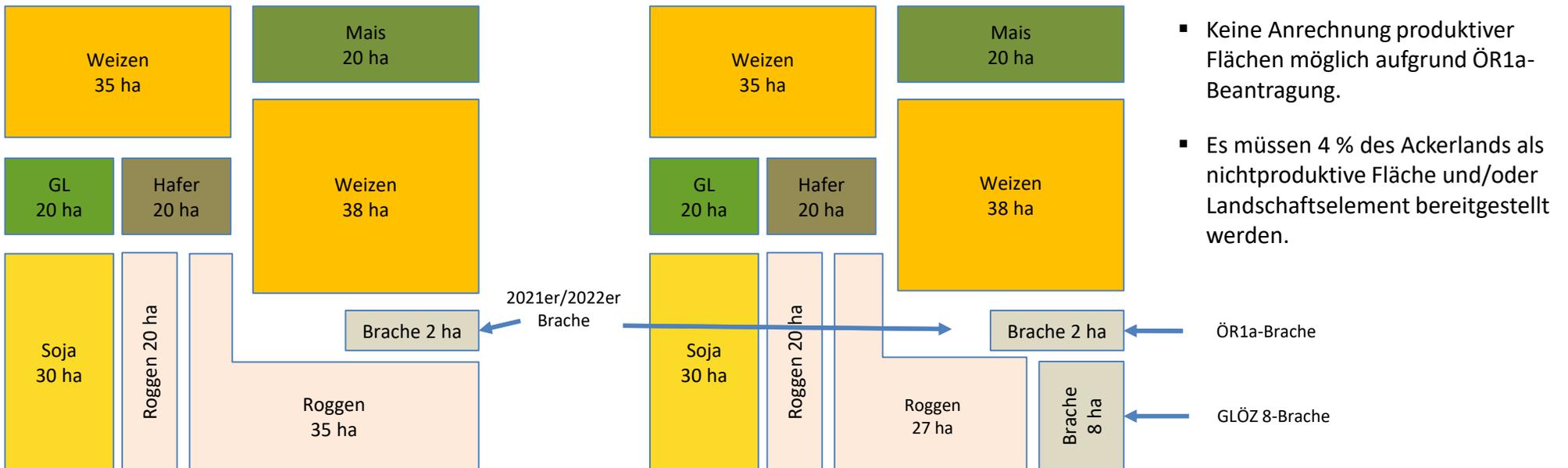
Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

GLÖZ 8 im Rahmen der GAP-Ausnahmen-Verordnung (ausschließlich für 2023)

Negativbeispiel (Ausnahme nicht möglich)

Ausgangssituation

<u>Betrieb:</u>	200 ha AL 20 ha GL	<u>ÖR1a-Beantragung:</u>	JA	<u>2021er Brache umgebrochen:</u>	NEIN	<u>Brache in 2021/2022:</u>	2 ha
				<u>2022er Brache umgebrochen:</u>	NEIN		



GLÖZ 8

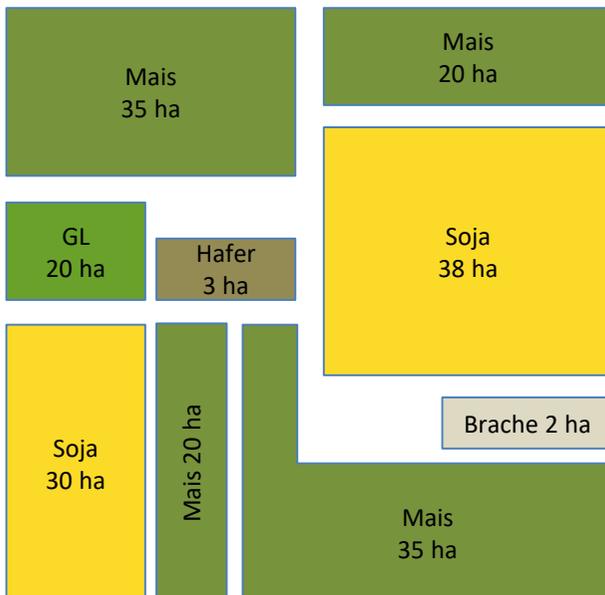
Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

GLÖZ 8 im Rahmen der GAP-Ausnahmen-Verordnung (ausschließlich für 2023)

Negativbeispiel (Ausnahme nicht möglich)

Ausgangssituation

<u>Betrieb:</u>	200 ha AL 20 ha GL	<u>ÖR1a-Beantragung:</u>	NEIN	<u>2021er Brache umgebrochen:</u>	NEIN	<u>Brache in 2021/2022:</u>	2 ha
				<u>2022er Brache umgebrochen:</u>	NEIN		



- Die antragstellende Person möchte in 2023 keine zusätzliche Brache bereitstellen, sondern das Ackerland produktiv nutzen.
- Durch die Brache, die seit 2021 besteht, und auch in 2023 als Brache beantragt wird, werden zunächst 1 % (2 ha) des Ackerlandes als GLÖZ 8-Fläche bereitgestellt.
- Um 4 % des Ackerlands als GLÖZ 8-Fläche bereitzustellen bedarf es weitere 3 % (6 ha).
- Da in 2023 auch produktive Flächen, die für den Anbau von Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen genutzt werden, als GLÖZ 8-Fläche angerechnet werden dürfen, können 3 ha (1,5 %) Getreidefläche als GLÖZ8-Fläche angerechnet werden
- **Die Anforderung wurden nicht erfüllt, da nicht ausreichend anrechenbare produktive Fläche verfügbar ist. Es fehlen 1,5 % nichtproduktive Fläche**

GLÖZ 9

Umweltsensibles Dauergrünland

Definition ⇨

Flächen, die bereits zum 1. Januar 2015 Dauergrünland waren und in einem Natura-2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen

Anforderungen

- Umwandlungs- und Pflugverbot
- Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung nur mit Genehmigung zulässig
- Grasnarbenerneuerung zulässig, sofern die Grasnarbe nicht zerstört wird; es ist zu beachten:
 - a) Grasnarbenerneuerung 15 Werkzeuge vor Durchführung anzeigen
 - b) Grasnarbenerneuerung kann untersagt werden
 - c) Grasnarbenerneuerung mit dem Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ohne Anzeige möglich
- Rückumwandlung bei widerrechtlicher Umwandlung

Direktzahlungen

Direktzahlungen Einkommensgrundstützung

Wer ist förderberechtigt?

- Landwirtschaftliche Unternehmen (juristische/natürliche Person), welche die Eigenschaft „aktiver Landwirt“ erfüllen.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

„Aktiver Landwirt“

Mindestbetriebsgröße

Antragstellung

Mindestparzellengröße

Förderfähigkeit

landwirtschaftlichen Tätigkeit

Einhaltung der Anforderungen an die Konditionalität

Förderhöhe

- rund 156 €/ha

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Aktiver Betriebsinhaber

Direktzahlungen dürfen nur aktiven Betriebsinhabern gewährt werden.

Anforderungen an einen Aktiven Betriebsinhaber

- Landwirtschaftliche Unternehmen (juristische Personen/ natürliche Personen), die
 - I. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG),
 - II. Mitglied in der Unfallversicherung Bund und Bahn oder
 - III. Mitglied bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die in einem anderen Staat Mitglied in einer Unfallversicherung sind und dies auch in Deutschland wären.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die
 - I. im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) von bis zu 5.000 € hatten
 - II. im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben und die angemeldete Fläche im aktuellen Jahr nach Multiplikation mit einem Betrag von 225 Euro den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Mindestbetriebsgröße

- 1 Hektar

Mindestparzellengröße

- 0,3 Hektar

Abweichende Regelungen:

- 0,02 Hektar in den Ortsteilen Lehde und Leipe
- 0,1 Hektar für GLÖZ-8-Brachen sowie ÖR 1a, b und d - Flächen

Antragstellung

- Direktzahlungen können jährlich im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai des Jahres fristgerecht eingereicht werden.
- Antragstellung erfolgt geobasiert.
- Es sind alle Flächen (förderfähige und nicht förderfähige Flächen) anzugeben, sofern sie landwirtschaftlich genutzt werden.

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Landwirtschaftlich Tätigkeit

- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte gemäß Anhang 1 der Verordnung AEUV
 - Anbau mittels Agroforstsystemen und bedingt Paludikulturen
 - Ernten & Melken
 - Zucht oder Aufzucht von Tieren sowie dessen Haltung für landwirtschaftliche Zwecke
 - Anlage und Bewirtschaftung von Kurzumtriebsplantagen
- Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flächen jährlich bis 15.11. erforderlich
 - Mahd und Abfuhr des Aufwuchses
 - Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses
 - Begrünung durch Aussaat
 - Pflegemaßnahmen an Dauerkulturpflanzen

Ausnahme =>

Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes auf Antrag landwirtschaftliche Tätigkeit in jedem zweiten Jahr möglich

Landwirtschaftliche Tätigkeit auf GLÖZ 8- und ÖR1-Brachen generell nur in jedem zweiten Jahr erforderlich

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Landwirtschaftlich Fläche

- Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen (auch wenn sie ein Agroforstsystem bilden)

Agroforstsysteme

- Ziel liegt in der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- positiv geprüftes Nutzungskonzept
- Etablierung ausschließlich zulässiger Arten (Negativliste)
- Anlage der Systeme in Streifenform und verstreut über die Fläche
 - Streifenform: mindestens 2 Streifen, auf maximal 40 % der landwirtschaftlichen Fläche
 - Ganzflächig verteilt: mindestens 50, maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Förderfähige Fläche

- Landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße erfüllen und dem Betriebsinhaber zum Antragstermin (15. Mai) zur Verfügung steht und
- während des gesamten Kalenderjahres folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Fläche wird ausschließlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt
 - Fläche wird hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt
 - Flächen, die im Rahmen der Konditionalität geschützte Landschaftselemente enthält
 - Flächen, mit kleinen Landschaftselementen (z.B. Einzelbäume), sofern diese in Summe nicht mehr 25 % der Fläche einnehmen
 - Flächen, für die ein Anspruch auf Basisprämie bestand, jedoch aufgrund der Anwendung der FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie und Richtlinie über Vogelschutzgebiete die vorgenannten Anstriche nicht erfüllen

Direktzahlungen

Allgemeine Fördergrundsätze

Hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit

Anlagen zur Nutzung solarer Sonnenenergie

- Eine hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn sich auf einer Fläche eine Anlage zur Nutzung solarer Sonnenenergie befindet
- Ausnahme gilt für Agri-Photovoltaik-Anlagen
 - Anlage muss der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen
 - Anlagen dürfen landwirtschaftlich nutzbare Fläche um maximal 15 % verringern
 - 85 % der landwirtschaftlichen Fläche sind pauschal förderfähig



© maxx solar & energie GmbH & Co. KG



© Fraunhofer ISE

Direktzahlungen

Umverteilungs-Einkommensstützung

Wer ist förderberechtigt?

Alle Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, sind förderberechtigt.

Umverteilungsprämie bis 31.12.2022

Flächenumfang: förderfähig bis zu 46 ha

Förderbetrag:

für die ersten 30 ha rd. 50 €/ha

für weitere 16 ha rd. 30 €/ha

Umverteilungs-Einkommensstützung ab 2023

Flächenumfang: förderfähig bis zu 60 ha

Förderbetrag:

für die ersten 40 ha ca. 69 €/ha

für weitere 20 ha ca. 41 €/ha

Beispiel: Betrieb mit 242 ha landwirtschaftliche Fläche

$$30 \text{ ha} \times 50 \text{ €/ha} = 1.500 \text{ €}$$

$$\underline{16 \text{ ha} \times 30 \text{ €/ha} = 480 \text{ €}}$$

$$= 1.980 \text{ €}$$

$$= \underline{\underline{8,18 \text{ € / ha}}}$$

$$40 \text{ ha} \times 69 \text{ €/ha} = 2.760 \text{ €}$$

$$\underline{20 \text{ ha} \times 41 \text{ €/ha} = 820 \text{ €}}$$

$$= 3.580 \text{ €}$$

$$= \underline{\underline{14,79 \text{ € / ha}}}$$

Direktzahlungen

Junglandwirte-Einkommensstützung

Junglandwirteprämie bis 31.12.2022

Flächenumfang: 90 ha
Förderbetrag: 44,27 €/ha
Förderdauer: max. 5 Jahre

Anforderungen:

- erstmalige Niederlassung als BetriebsinhaberIn
- Antragstellung innerhalb von 5 Jahren nach Niederlassung
- maximal 40 Jahre im Jahr der erstmaligen Antragstellung

Beispiel: Betrieb mit 242 ha lw. Fläche

90 ha x 44,27 €/ha = 3.984,30 € $\hat{=}$ 16,46 €/ha

120 ha x 134 €/ha = 16.080,00 € $\hat{=}$ 66,44 €/ha

Junglandwirte-Einkommensstützung ab 2023

Flächenumfang: 120 ha
Förderbetrag: ca. 134 €/ha (Schätzwert)
Förderdauer: max. 5 Jahre

Anforderungen:

- erstmalige Niederlassung als BetriebsinhaberIn
- Antragstellung innerhalb von 5 Jahren nach Niederlassung
- maximal 40 Jahre zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung
- **Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft)**
 - ↳ Bestandene Berufsausbildung
 - ↳ Studienabschluss
 - ↳ Fortbildung zum Führen eines lw. Betriebes (300 h) oder
 - ↳ min. 2 Jahre Berufspraxis mit mind. 15 Wochenarbeitsstunden

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe	
5. %	1.300 €/ha
6. %	500 €/ha
7.-10. %	300 €/ha

ÖR 1 a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Grundvoraussetzung:

- 4 % des Ackerlandes wurden im Rahmen von GLÖZ 8 als nichtproduktive Fläche bereitgestellt

Anforderungen an die Fläche

- Größenvorgaben:** Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Brachezeitraum:** ganzjährig
- Anlage:** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
- Düngemittel:** Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen)
- Pflanzenschutzmittel:** Einsatz nicht zulässig
- Mindesttätigkeit:** nur in jedem zweiten Jahr erforderlich
- Nutzungswiederaufnahme:** ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung zulässig, sofern Ernte im Folgejahr erfolgt
- Beweidung:** ab 1.9. durch Schafe und Ziegen zulässig

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

150 €/ha

ÖR 1 b – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen auf Ackerland

Grundvoraussetzung:

- Anlage von Blühfläche/Blühstreifen erfolgt auf einer als ÖR1a-Brache bereitgestellten Fläche

Anforderungen an die Fläche

Größenvorgaben:

Mindestparzellengröße 0,1 ha

Blühstreifen: Mindestbreite 20 Meter, Maximalbreite 30 Meter

Blühfläche: Maximalgröße 1 ha (nicht streifenförmig)

Brachezeitraum:

ganzjährig

Anlage:

Aussaat einer Saatgutmischung bis 15.5. gemäß der Brandenburgischen Liste zulässiger Arten

- bestehend aus mindestens 10 Arten der Gruppe A
- bestehend aus mindestens je 5 Arten der Gruppe A & B

Düngemittel:

Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen)

Pflanzenschutzmittel:

Einsatz nicht zulässig

Mindesttätigkeit:

nur in jedem zweiten Jahr erforderlich

Nutzungswiederaufnahme: ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung möglich, wenn Blühstreifen/-fläche bereits das 2. Jahr beantragt wurde

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

150 €/ha

ÖR 1 c – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen

Grundvoraussetzung:

- Die landwirtschaftliche Fläche muss die Hauptbodennutzung DK („Dauerkultur“) aufweisen

Anforderungen an die Fläche

Größenvorgaben:

keine Mindestgröße

Blühfläche: Maximalgröße 1 ha (nicht streifenförmig)

Brachezeitraum:

ganzjährig

Anlage:

Aussaart einer Saatgutmischung bis 15.5. gemäß der Brandenburgischen Liste zulässiger Arten

- bestehend aus mindestens 10 Arten der Gruppe A
- bestehend aus mindestens je 5 Arten der Gruppe A & B

Düngemittel:

Einsatz nicht zulässig (Wirtschaftsdünger eingeschlossen)

Pflanzenschutzmittel:

Einsatz nicht zulässig

Mindesttätigkeit:

nur in jedem zweiten Jahr erforderlich

Nutzungswiederaufnahme:

ab 1.9. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat/Pflanzung möglich, wenn Blühstreifen/-fläche bereits das 2. Jahr beantragt wurde

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe	
1. %	900 €/ha
2.-3. %	400 €/ha
4.-6. %	200 €/ha

ÖR 1 d – Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

Grundvoraussetzung:

- Bereitstellung von mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünland als Altgrasfläche/-streifen

Anforderungen an die Fläche

Größenvorgaben:

Mindestparzellengröße 0,1 ha

Maximalanteil Altgrasstreifen/-fläche an Dauergrünlandfläche 20 %

Mindesttätigkeit:

Bis 15.11.

Beweidung:

ab 1.9. zulässig

Schnittnutzung:

ab 1.9. zulässig (Aufwuchs muss gemäht und von der Fläche abgetragen werden; Mulchen ist nicht zulässig)

Sonstiges:

Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche darf sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

45 €/ha

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Grundvoraussetzung:

- Anbau von mindestens 5 unterschiedlichen Hauptfruchtarten mit mindestens 10 % Leguminosen auf Ackerland

Anforderungen:

- Anbau von mindestens 5 unterschiedlichen Hauptfruchtarten
- Mindestflächenanteil je Hauptfruchtart 10 %
- Maximalflächenanteil je Hauptfruchtart 30 %
- Mindestanteil an Leguminosen/Leguminosengemenge 10 %
- Maximal 66 % Getreedeanteil
- Brachliegendes Ackerland wird bei der Berechnung nicht mit eingeschlossen.

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

60 €/ha

ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Grundvoraussetzung:

- Das Agroforstsystem muss bzw. die Gehölzstreifen müssen bereits angelegt worden sein

Anforderungen:

- Das Agroforstsystem muss aus mindestens 2 Gehölzstreifen bestehen.
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 und 35 % liegen
- Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig bestockt sein
- Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen/Gehölzstreifen und Rand maximal 100 Meter
- Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen/Gehölzstreifen und Rand mindestens 20 Meter
- Gewässerbegleitende Gehölzstreifen können einen geringeren Abstand zum Rand aufweisen
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

115 €/ha

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Grundvoraussetzung:

- Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen binden sein

Anforderungen:

- Durchschnittlicher Viehbesatz im Zeitraum vom 1.1. – 30.9.
 - mindestens 0,3 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland
 - maximal 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland
- Unterschreitung des Viehbesatzes an bis zu 40 Tagen zulässig
- Verwendung von Düngemitteln entsprechend bis Dunganfall von 1,4 RGV/ha zulässig
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel nicht zulässig (Ausnahmen im Einzelfall)
- Im Jahr der Beantragung ist kein Pflügen von Dauergrünland zulässig (Ausnahmen auf Antrag im Fall von höherer Gewalt zulässig)

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

240 €/ha

ÖR 5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung mit Nachweis von 4 regionalen Kennarten

Anforderungen:

- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Nachweis mittels Transekt-Methode
- Nachweis kann durch die antragstellende Person oder einer beratenden Person erfolgen
- Mindestens 4 regionale Kennarten/Kennartengruppen je Transekt

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe	
AL (ohne GoG)/DK	130 €/ha
GoG	50 €/ha

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Grundvoraussetzung:

- Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen/Rechtsvorschriften bereits gelten

Anforderungen:

Verzicht auf Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel auf Ackerland

- Im Zeitraum vom 1.1. bis zur Ernte, aber mindestens bis 31.8. auf Ackerland, welches zum Anbau von Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, ausschließlich Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse genutzt wird
- Im Zeitraum vom 1.1.-15.11. auf Ackerland, welches zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG); als Ackerfutter genutzte Leguminosen/-gemenge genutzt werden

Verzicht auf Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Dauerkulturen

- Im Zeitraum vom 1.1.-15.11. auf Dauerkulturflächen

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

Förderhöhe

40 €/ha

ÖR 7 – Bewirtschaftung von Flächen in Natura-2000-Gebieten

Grundvoraussetzung:

- Anforderungen dürfen nicht durch andere Verpflichtungen/Rechtsvorschriften bereits gelten

Anforderungen:

- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen unzulässig
- Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen unzulässig
- Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabungen unzulässig, soweit keine naturschutzfachliche Genehmigung oder Anordnung vorliegt

Direktzahlungen

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Was wird gefördert?

- Mutterschafe und Mutterziegen mit einem Mindestalter von 10 Monaten

Wer wird gefördert?

- Halter von Mutterschafen und -ziegen

Förderhöhe
34,84 €/Tier

Welche Voraussetzung sind erforderlich?

- Beantragung von Mindestens 6 Tieren
- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - a) am 1.1. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind,
 - b) im Zeitraum vom 15.5.-15.8. gehalten und entsprechend beantragt wurden und
 - c) die Kennzeichnungspflicht gemäß Fachrecht erfüllt ist.
- Scheidet ein Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Anforderungen gewahrt, wenn dieses Tier unverzüglich ersetzt wird

Direktzahlungen – gekoppelte Prämien

Zahlung für Mutterkühe

Was wird gefördert?

- Mutterkühe

Wer wird gefördert?

- Person, die das wirtschaftliche Risiko trägt (i.d.R. Halter)

Förderhöhe

77,93 €/Tier

Welche Voraussetzung sind erforderlich?

- Beantragung von Mindestens 3 Tieren
- Förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - a) mindestens einmal gekalbt haben
 - b) im Zeitraum vom 15.5.-15.8. gehalten und entsprechend beantragt wurden und
 - c) die Kennzeichnungspflicht gemäß Fachrecht erfüllen
- Scheidet ein Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Anforderungen gewahrt, wenn dieses Tier unverzüglich ersetzt wird
- Betrieb darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben

Direktzahlungen – gekoppelte Prämien

Ergänzende Hinweise

- Als Ausscheiden eines Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstand wird ausschließlich die „natürliche“ Verendung eines Tieres im Bestand betrachtet. Nicht als natürlicher Lebensumstand gewertet werden u.a. :
 - Wolfsriss
 - Schlachtung aufgrund einer Erkrankung
 - Euthanasie